

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1965	Nummer 70
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2000 20320	11. 5. 1965	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Finanzministers u. d. Justizministers Errichtung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung	726
203636 20360	4. 6. 1965	RdErl. d. Finanzministers § 55 (1) G 131; hier: Ansprüche der Reichsarbeitsdienstführer, die berufsmäßig dem Freiwilligen Arbeits- dienst angehört haben	726
20511	1. 6. 1965	AV d. Justizministers Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung; hier: Vereinbarung der Länder der Bundes- republik Deutschland	726
22306	1. 6. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit im Lande Nordrhein-Westfalen	726
6302	26. 5. 1965	RdErl. d. Finanzministers Erteilung allgemeiner Annahme- und Auszahlungsanordnungen für Fernmeldegebühren sowie Ab- buchungsverfahren für Fernmelderechnungen	727

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
3. 6. 1965	Bek. — Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse vom 12. Dezember 1942 (RGBl. I S. 707, ber. 1943 I S. 2); hier: Teeähnliche Erzeugnisse Abtei-Butte (Hagebuttentee-Mischung) und Abtei-Früchtere- Mischung der Firma Oscar Sarhage, Bielefeld, Theesener Str. 36—38	727
	Personalveränderungen	727
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	728

2000
20320

I.

Errichtung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung

Gem. RdErl. d. Innenministers — I D 3 / 15—20.94 —,
d. Finanzministers — 02053 — 86 — II C 1 — u. d.
Justizministers — 1282 — IB. 13 — v. 11. 5. 1965

1. Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421 / SGV. NW. 2005) wird im Geschäftsbereich des Innenministers ein Landesamt für Besoldung und Versorgung in Düsseldorf errichtet.

Das Landesamt führt die Bezeichnung: „Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen“.

Über das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen führt der Innenminister die Dienstaufsicht; die Fachaufsicht führt in Grundsatzfragen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts der Finanzminister, im übrigen der fachlich beteiligte Minister.

2. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bearbeitet alle Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsfälle, für die das Land zuständig ist und die für eine Zentralisierung geeignet sind.

— MBl. NW. 1965 S. 726.

203636
20360**§ 55 (1) G 131;****hier: Ansprüche der Reichsarbeitsdienstführer, die berufsmäßig dem Freiwilligen Arbeitsdienst angehört haben**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 6. 1965 —
B 3319 — 623 65 — IV C 1

Ich bitte, in Absatz 2 meines RdErl. v. 22. 2. 1962 die Ziffer 1 c) sowie das unter Ziffer 3 zu 1 c) gegebene Beispiel zu streichen.

Für die Zukunft bitte ich, nur noch nach Absatz 2 Ziffer 1 a) und 1 b) meines RdErl. v. 22. 2. 1962 zu verfahren.

Bezug: Mein RdErl. v. 22. 2. 1962 (SMBl. NW. 203636)

— MBl. NW. 1965 S. 726.

20511

**Vereinfachung und Beschleunigung
der Strafvollstreckung;
hier: Vereinbarung der Länder der Bundesrepublik
Deutschland**

AV d. Justizministers v. 1. 6. 1965 (4300 — III A. 29)
— JMBl. NRW. S. 137 —

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben am 13. Januar 1965 die nachstehende Vereinbarung zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung getroffen, die ich hiermit bekanntgebe:

I.

Die Strafvollstreckungsbehörden der beteiligten Länder sind befugt, Verurteilte, die sich innerhalb eines anderen Landes auf freiem Fuß befinden, unmittelbar (ohne die Amtshilfe einer anderen Vollstreckungsbehörde zur Ansprache zu nehmen — §§ 162, 163 GVG —) zum Strafantritt in die jeweils zuständige Vollzugsanstalt des anderen Landes zu laden und durch ein Aufnahmeersuchen in diese Anstalt einzuweisen (§ 29 Abs. 1 StVollStrO). Ihnen ist auch gestattet, bei Verurteilten, die sich im Gebiet eines anderen Landes in Untersuchungshaft oder in anderer Sache in Straftat befinden, unmittelbar nach § 28 Abs. 1

und § 29 Abs. 1 StVollStrO zu verfahren. In dem Aufnahmeersuchen sind die Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung, auf denen die örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalt beruht, genau zu bezeichnen.

Die Vollstreckungsbehörden sind befugt, die Polizeidienststellen eines anderen Landes um die Ausführung von Vorführungs- und Haftbefehlen zum Zwecke der Strafvollstreckung zu ersuchen.

Die durch Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 den Strafvollzugsbehörden und den Polizeidienststellen entstandenen Kosten werden nicht erstattet.

II.

Die Vereinbarung gilt nicht für die Vollstreckung der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung.

III.

Die Landesjustizverwaltungen werden alsbald nach Abschluß dieser Vereinbarung ihre Vollstreckungspläne austauschen — soweit es nicht auf Grund bereits früher abgeschlossener Einzelvereinbarungen schon geschehen ist — und jede Änderung alsbald nach ihrem Inkrafttreten den anderen Landesjustizverwaltungen mitteilen.

Die Vollstreckungspläne und die Mitteilungen über Änderungen erteilen sich die Landesjustizverwaltungen benachbarter Länder gegenseitig in so viel Stücken, daß alle Vollstreckungsbehörden dieser Länder und die in § 21 Buchstaben a) und b) StVollStrO bezeichneten Behörden mit einem Vollstreckungsplan der benachbarten Länder ausgestattet werden können. Die Landesjustizverwaltungen nichtbenachbarter Länder erteilen sie sich gegenseitig in so viel Stücken, daß die in § 21 Buchstaben a) und b) StVollStrO bezeichneten Stellen sowie die Vollstreckungsbehörden, die in Großstädten ihren Sitz haben, je 2 Stücke des Vollstreckungsplanes aller nichtbenachbarter Länder erhalten können. Den Landesjustizverwaltungen bleibt vorbehalten, über die benachbarten Länder hinaus noch weitere Länder in den Austausch der Vollstreckungspläne nach Satz 1 dieses Absatzes einzubeziehen.

IV.

Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die bereits zwischen einzelnen Ländern abgeschlossenen Vereinbarungen außer Kraft.

Die Vereinbarung gilt für ein Jahr. Die Gültigkeitsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Vereinbarung nicht drei Monate vor Jahresablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung eines Landes berührt die Weitergeltung der Vereinbarung zwischen den anderen Ländern nicht.

— MBl. NW. 1965 S. 726.

22306

**Richtlinien
für die Förderung der Studierenden an den Höheren
Fachschulen für Sozialarbeit
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 6. 1965 —
IV B 4 — 6930

Mit RdErl. v. 25. 3. 1965 (MBl. NW. S. 577 / SMBl. NW. 22306) hat der Kultusminister neue Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen bekanntgegeben, die am 1. 4. 1965 in Kraft getreten sind.

Für die Förderung der Studierenden an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit sind diese neuen Richtlinien ab 1. 4. 1965 sinngemäß anzuwenden.

Mein RdErl. v. 4. 3. 1965 (SMBl. NW. 22306) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Höheren Fachschulen für Sozialarbeit.

— MBl. NW. 1965 S. 726.

6302

Erteilung allgemeiner Annahme- und Auszahlungsanordnungen für Fernmeldegebühren sowie Abbuchungsverfahren für Fernmelderechnungen

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 5. 1965 —
I B 3 Tgb.Nr. 2440 65

Auf Grund des § 68 Abs. 1 d RRO wird hiermit im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof für meinen Geschäftsbereich und nach näherer Weisung der Fachminister auch für die übrige Landesverwaltung für folgende Einnahmen und Ausgaben die Erteilung allgemeiner Annahme- und Auszahlungsanordnungen zugelassen:

1 Allgemeine Annahmeanordnungen

für die von Verwaltungsangehörigen oder von Privatpersonen zu erstattenden Beträge für private Benutzung der behördlichen Fernmeldeeinrichtungen.

2 Allgemeine Auszahlungsanordnungen

für Telegraphen-, Fernsprech- und Fernschreib-(Telex-) Gebühren.

3 Soweit von der Möglichkeit nach den Nrn. 1 und 2 Gebrauch gemacht wird, ist § 68 Abs. 3 RRO zu beachten und im übrigen wie folgt zu verfahren:

3.1 Die Annahmeanordnungen zu 1. sind dahingehend zu erteilen, daß die von Verwaltungsangehörigen oder Privatpersonen einzuziehenden Gebühren durch Absetzung bei dem Ausgabebetitel 203 oder, soweit die Ausgaben einem anderen Titel zur Last fielen, bei diesem Titel zu vereinnahmen sind. Die jeweiligen Nachweisungen über die eingezogenen und an die zuständige Kasse abzuliefernden Gebühren sind sachlich und rechnerisch festzustellen, in die Haushaltsüberwachungsliste einzutragen und der Kasse als Rechnungsbelege zu übergeben.

3.2 Zwecks Sicherung der rechtzeitigen Bezahlung der Fernmelderechnungen kann die Verwaltungsbehörde die Amtskasse anweisen, bei dem zuständigen Fernmeldeamt für jeden einzelnen Amtsanschluß die Abbuchung der fälligen Fernmeldegebühren von ihrem Postscheckkonto zu beantragen. Merkblätter über das Verfahren liegen bei den Fernmeldeämtern bereit.

3.3 Jede einzelne Fernmelderechnung ist von den Verwaltungsbehörden sogleich nach Eingang sachlich und rechnerisch festzustellen, in die Haushaltsüberwachungsliste einzutragen und unverzüglich der Amtskasse zuzuleiten, damit diese auf dem Postscheckkonto rechtzeitig zum Abbuchungstag (am siebenten Werktag nach Erteilung der Fernmelderechnung) das erforderliche Guthaben (Stammeinlage von 5.— DM zuzüglich der Rechnungsbeträge) halten kann.

3.4 Sofern die Abbuchung der Fernmeldegebühren vom Postscheckkonto unzumutbar erscheint, kann die zuständige Kasse beim Fernmeldeamt auch die Abbuchung von ihrem Spargirokonto beantragen.

3.5 Als Zahlungsbeweis (§ 44 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 RKO) sind die vom Postscheckamt für jeden Anschluß ausgestellten und dem Kontoauszug beigefügten Lastschriftzettel zu den Fernsprechrechnungen zu nehmen.

— MBl. NW. 1965 S. 727.

II.

Innenminister

Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse vom 12. Dezember 1942 (RGBl. I S. 707, ber. 1943 I S. 2);

**hier: Teeähnliche Erzeugnisse Abtei-Butte (Hagebuttertee-Mischung) und Abtei-Früchtetee-Mischung der Firma Oscar Sarhage, Bielefeld,
Theesener Str. 36—38**

Bek. d. Innenministers v. 3. 6. 1965 — VI A 4 — 42.52.09

Der Firma Oscar Sarhage, Bielefeld, ist von mir gemäß § 2 der Verordnung über Tee und teeähnliche

Erzeugnisse v. 12. Dezember 1942 (RGBl. I S. 707, ber. 1943 I S. 2) die Genehmigung zur Herstellung und zum Inverkehrbringen der teeähnlichen Erzeugnisse

Abtei-Butte (Hagebuttertee-Mischung) und
Abtei-Früchtetee-Mischung

erteilt worden.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise
— Chemische Untersuchungsämter —,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 727.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Bezirksregierung Düsseldorf

Regierungsassessor F.J. Löhr zum Regierungsrat

Bezirksregierung Köln

Regierungsassessoren Dr. K.H. Weiler, G. Brahm zu Regierungsräten

Bezirksregierung Münster

Regierungsrat P. Vogel zum Oberregierungsrat

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle

Regierungsrat F. Schweins zum Oberregierungsrat

Kreispolizeibehörde Wuppertal

Polizeirat E. Breul zum Polizeiobererrat

Polizeihauptkommissare A. Elze, V. Manweiler zu Polizeiräten

Kreispolizeibehörde Düsseldorf

Polizeihauptkommissar W. Kruse zum Polizeirat

Kreispolizeibehörde Duisburg

Polizeihauptkommissar W. Lembergt zum Polizeirat

Kreispolizeibehörde Bochum

Polizeihauptkommissar K. Tigges zum Polizeirat

Kreispolizeibehörde Dortmund

Polizeihauptkommissar M. Kehler zum Polizeirat

Kreispolizeibehörde Köln

Polizeihauptkommissare W. Bär, M. Schaberer zu Polizeiräten

Kreispolizeibehörde Recklinghausen

Polizeihauptkommissar W. Heinze zum Polizeirat

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat A. Schneider von der Bezirksregierung Aachen zum Innenministerium

Regierungsrat A. König von der Bezirksregierung Aachen zum Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es ist verstorben:

Polizeirat W. Unger, Kreispolizeibehörde Köln

— MBl. NW. 1965 S. 727.

Finanzminister**Personalveränderungen****Ministerium**

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. H.-J. Franke zum Regierun-
gsdirektor

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsbaurat z.A. Kleinicke zum Regierun-
gsbaurat

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Regierungsassessor H. Lemke zum Regierungsrat beim
Finanzamt Mülheim-Ruhr

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsassessor Dr. F. Voss zum Regierungsrat beim
Finanzamt Solingen-West

Finanzamt Krefeld

Regierungsassessor W. Hüning zum Regierungsrat

Finanzamt Mülheim-Ruhr

Regierungsassessor W. Ulrich zum Regierungsrat beim
Finanzamt Moers

Finanzamt Geilenkirchen

Regierungsassessor B. Amian zum Regierungsrat

Finanzamt Bochum

Regierungsassessor E. Scheidemantel zum Regie-
rungsrat

Finanzamt Hamm

Regierungsdirektor E. Vittinghoff zum Leitenden
Regierungsdirektor beim Finanzamt Dortmund-Süd

Regierungsrat W. Funk zum Oberregierungsrat beim
Finanzamt Wiedenbrück

Finanzamt Münster-Land

Regierungsassessorin H.-M. Niermann zur Regie-
rungsrätin

Finanzamt Münster-Stadt

Regierungsassessor E. Plath zum Regierungsrat

Finanzamt Siegen

Regierungsassessor P. Naendrup zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor Dr. K. Jennen vom Finanzamt Kre-
feld an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsrat W. Kaiser vom Finanzamt Opladen an
die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsrat Dr. E. Schau vom Finanzamt Bonn-Stadt
an das Bundesministerium für Familie und Jugend in
Bonn

Regierungsdirektor E. Mittendorf vom Finanzamt
Dortmund-Süd an das Finanzamt Hamm

Oberregierungsrat K. Stricker vom Ministerium für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW. an
die Oberfinanzdirektion Münster

Es ist verstorben:

Finanzbauamt Erkelenz

Oberregierungsbaurat M. Lehmann

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden:

Finanzgericht Münster

Finanzgerichtsdirektor Dr. A. Dreser (nach behördlich
genehmigter Namensänderung ab 5. 4. 1965 Dr. Desgran-
ges) zum Bundesrichter beim Bundesfinanzhof

Finanzgerichtsrat Dr. G. Münnich zum Finanzgerichts-
direktor

— MBl. NW. 1965 S. 728.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.